

Organisationsreglement

Bâloise Holding AG

Das vorliegende Reglement ordnet, gestützt auf die §§ 23 und 26 der Statuten der Bâloise Holding AG, Organisation und Geschäftsführung der Bâloise Holding AG sowie – wo ausdrücklich vermerkt – der Baloise Group (im folgenden «Konzern» genannt).

Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Konzernleitung sowie des Vorsitzenden der Konzernleitung.

Erlassen und inkraft gesetzt am 4. März 2022.

Die Verwendung der männlichen Form schliesst die weibliche Form jeweils ein.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. DER VERWALTUNGSRAT	3
A 1. Mitglieder	3
A 2. Sekretär	3
A 3. Aufgaben und Kompetenzen	3
A 4. Sitzungen	4
A 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
B. DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES.....	6
C. DIE AUSSCHÜSSE	7
C 1. Bestellung	7
C 2. Mitglieder	7
C 3. Strategie- und Governanceausschuss.....	7
C 4. Prüfungsausschuss	8
C 5. Vergütungsausschuss	8
C 6. Anlage- und Risikoausschuss	8
D. DER VORSITZENDE DER KONZERNLEITUNG.....	9
E. DIE KONZERNLEITUNG	10
E 1. Zusammensetzung.....	10
E 2. Aufgaben und Kompetenzen	10
E 3. Sitzungen	10
F. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN.....	11
F 1. Interessenkonflikte	11
F 2. Geheimhaltung.....	12
F 3. Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung.....	12

A. DER VERWALTUNGSRAT

A 1. Mitglieder

- A 1.1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens elf durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Aktionäre für jeweils ein Jahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- A 1.2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach ihrer Eignung für das Gremium ausgewählt. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, zeitlich verfügbar und frei von dauernden Interessenkonflikten sein.
- A 1.3. Durch Altersbeschränkung endet das Verwaltungsratsmandat in der Regel an der Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres des Mitgliedes folgt.

A 2. Sekretär

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

A 3. Aufgaben und Kompetenzen

- A 3.1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns gemäss Art. 716a OR; er orientiert sich dabei an den gebräuchlichen Standards einer guten Corporate Governance.
- A 3.2. Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung der Konzernleitung. Er ist verantwortlich für den Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen.
- A 3.3. Er nimmt die Oberaufsicht über die operative Führung der Gesellschaft und des Konzerns wahr, namentlich auch im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten Gesetze (Compliance) und das Risikomanagement. Er legt Ziele und Strategie des Internen Kontrollsystems fest.
- A 3.4. Er legt die Organisation fest und erlässt ein Organisationsreglement.
- A 3.5. Er legt die langfristigen Ziele und Strategien sowie die allgemeine Unternehmens- und Personalpolitik fest.
- A 3.6. Er schlägt der Generalversammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses zur Wahl vor. Er ernennt den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates sowie – mit Ausnahme des Vergütungsausschusses – die Mitglieder der Ausschüsse. Er erlässt die für die Ausschüsse erforderlichen Reglemente.

- A 3.7. Er kann aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr oder den Teil eines Jahres ein nicht exekutives, d.h. ein nicht der Konzernleitung angehörendes, erfahrenes Mitglied als Lead Director ernennen.
- A 3.8. Er ernennt den Vorsitzenden der Konzernleitung, die übrigen Mitglieder der Konzernleitung sowie die Leiter der Strategischen Geschäftseinheiten, die zusammen den Gruppen Strategie Beirat (Group Strategy Board bzw. GSB) bilden, und beschliesst über deren Abberufung.
- A 3.9. Er legt die Grundsätze der Kapitalstruktur und -ausstattung fest und wacht über die Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften.
- A 3.10. Er beschliesst die Emission von öffentlichen Anleihen im Konzern. Ferner fasst er Beschlüsse zum Aktienkapital, soweit dies nicht von der Generalversammlung zu beschliessen ist, und stellt Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen fest.
- A 3.11. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Rechnungslegung der Gesellschaft und des Konzerns.
- A 3.12. Er nimmt Kenntnis von den Hochrechnungen für das laufende Jahr und genehmigt die Finanzplanung für das jeweilige Folgejahr für die Gesellschaft und den Konzern.
- A 3.13. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung den Geschäftsbericht (enthaltend Finanzbericht mit Jahresrechnung, Jahresbericht, Konzernrechnung, Vergütungsbericht), beruft die Generalversammlung ein und stellt die Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sicher.
- A 3.14. Er fasst Beschlüsse über wesentliche Eigenmittelzuführungen oder nachrangige Darlehen an Konzerngesellschaften sowie Investitionen und Devestitionen des Konzerns im Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserungen von wesentlichen Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, die nicht aus blossen anlagepolitischen Überlegungen getätigt werden. Bei solchen Erwerbs- und Veräusserungstransaktionen gilt eine Kauf- oder Verkaufssumme, die CHF 40 Mio. übersteigt, immer als wesentlich.
- A 3.15. Er beschliesst die Errichtung oder Auflösung strategisch relevanter Geschäftseinheiten des Konzerns.
- A 3.16. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen des Group Internal Audits in einem Reglement (Audit Charter) fest.

A 4. Sitzungen

- A 4.1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitglieds oder des Lead Directors so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal jährlich.

- A 4.2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann beim Präsidenten oder beim Lead Director schriftlich die Einberufung einer Sitzung oder die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste, jeweils unter Angabe des Grundes, verlangen.
- A 4.3. Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel mindestens sieben Tage im Voraus zur Verfügung gestellt.
- A 4.4. Jedes Mitglied kann in den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die Vorlage von Büchern und Akten verlangen. Wünscht ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente, kann es dies im Rahmen von Art. 715a OR verlangen.

Die Protokolle über die Sitzungen der Konzernleitung und des Gruppen Strategie Beirats stehen jedem Mitglied des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- A 4.5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Präsident oder der Lead Director in der Regel die Mitglieder der Konzernleitung, von Fall zu Fall die Leiter der Strategischen Geschäftseinheiten oder besondere Auskunftspersonen ein.

A 5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- A 5.1. Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Abschnitt A 5.4 gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder in Ausnahmefällen mittels Telefon- oder Videokonferenz anwesend ist. Ein Präsenzquorum ist nicht erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.
- A 5.2. Mit Ausnahme der Abschnitte A 5.3 und A 5.4 werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- A 5.3. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder kann der Verwaltungsrat natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Aktionäre mit Stimmrecht anerkennen, die direkt oder indirekt mehr als 2% des ausgegebenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen.
- A 5.4. Ein Beschluss kann auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

B. DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident hat die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- B 1. Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Strategie- und Governanceausschusses ein und leitet diese.
- B 2. Er formuliert zuhanden des Verwaltungsrates und unter Einbezug des Vorsitzenden der Konzernleitung Anträge zu den langfristigen Zielen und der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Konzerns.
- B 3. Er sorgt im Zusammenwirken mit der Konzernleitung für eine rechtzeitige Information des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft und des Konzerns. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert er den Verwaltungsrat unverzüglich.
- B 4. Er leitet die Generalversammlung.
- B 5. Er nimmt die Aufsicht über den Vorsitzenden der Konzernleitung wahr.
- B 6. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- B 7. Er ernennt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Leiter des Group Internal Audits, das ihm unterstellt ist.
- B 8. Der Präsident des Verwaltungsrates und – sofern ein solcher bestimmt ist – der Lead Director kann den Sitzungen der Konzernleitung und des Gruppen Strategie Beirats jederzeit beiwohnen.
- B 9. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Verwaltungsrates übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

C. DIE AUSSCHÜSSE

C 1. Bestellung

C 1.1. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses zur Wahl vor.

Er bestellt aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse:

- Strategie- und Governanceausschuss (Strategy and Governance Committee)
- Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Anlage- und Risikoausschuss (Investment and Risk Committee)

und erlässt Reglemente, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse regeln.

Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

C 1.2. Die Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat laufend Bericht über ihre Tätigkeit.

C 1.3. Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse stehen allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme zur Verfügung.

C 2. Mitglieder

C 2.1. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, welche jährlich vom Verwaltungsrat – bzw. im Falle des Vergütungsausschusses von der Generalversammlung – neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

C 2.2. Der Präsident und der Vizepräsident gehören dem Strategie- und Governanceausschuss von Amtes wegen an. Der Präsident des Verwaltungsrates kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

C 3. Strategie- und Governanceausschuss

C 3.1. Der Strategie- und Governanceausschuss begleitet vorbereitend für den Verwaltungsrat die Entwicklung und die Umsetzung der Unternehmensstrategie.

C 3.2. Er amtiert als Nachhaltigkeitsausschuss und überwacht die Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Geschäftsführung.

C 3.3. Er tagt als Nominationsausschuss und bereitet im Rahmen der Nominations- und Wahlkompetenz des Verwaltungsrats die Nominierungen vor.

C 3.4. Er ist zur Behandlung aller Angelegenheiten zuständig, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Gesellschaftsstatuten anderen Gesellschaftsorganen übertragen sind und die der Verwaltungsrat sich in diesem Reglement nicht selbst vorbehalten oder auf andere Organe übertragen hat, wobei die Beschlussfassung jeweils dem Verwaltungsrat obliegt.

C 4. Prüfungsausschuss

- C 4.1. Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in seinen nicht delegierbaren Aufgaben für Oberaufsicht und Finanzkontrolle (Art. 716a OR), indem er sich ein eigenständiges Urteil bildet über
- a) die Rechnungsabschlüsse des Konzerns und der Gesellschaft
 - b) die Organisation und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
 - c) den Stand der Einhaltung der Normen (Compliance).
- C 4.2. Er begleitet die Planung der Prüfungen des Group Internal Audits und der externen Revision, nimmt deren Berichterstattung entgegen und beurteilt regelmässig die Qualität der Zusammenarbeit.
- C 4.3. Er ist nach Massgabe des Ausschussreglements für Risikostrategie und -appetit des Konzerns zuständig und überwacht die qualitativen und quantitativen Aspekte und Berichterstattung des Risikomanagements.

C 5. Vergütungsausschuss

- C 5.1. Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Struktur der Vergütungen.
- C 5.2. Der Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung Vorschläge über die Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.
- C 5.3. Der Vergütungsausschuss legt die Vergütung der Konzernleitung im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme fest.
- C 5.4. Er bestimmt die Höhe der Gesamtsumme der variablen Vergütungen.

C 6. Anlage- und Risikoausschuss

- C 6.1. Der Anlage- und Risikoausschuss unterstützt den Verwaltungsrat im Bereich des Anlage-, Kapital- und Risikomanagements.
- C 6.2. Er beaufsichtigt die Kapitalanlagetätigkeit, erlässt Anlagereglemente, definiert die Grundsätze der Anlagepolitik, legt die Strategische Asset Allocation fest und definiert die entsprechenden Bandbreiten. Er genehmigt neue Anlageklassen und Investitionen für Liegenschaften im Eigengebrauch am Konzernhauptsitz.
- C 6.3. Er beurteilt im Sinne des Gesamtblicks auf die Finanzrisiken die Kapitalausstattung, das gebundene Vermögen und das Asset-Liability-Management.

D. DER VORSITZENDE DER KONZERNLEITUNG

Der Vorsitzende der Konzernleitung hat die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- D 1. Er erarbeitet zuhanden des Verwaltungsrates die langfristigen Ziele und die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Konzerns, einschliesslich der hierfür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, und sorgt im Rahmen der Genehmigung für deren Umsetzung.
- D 2. Er ist verantwortlich für die operative Führung der Gesellschaft und des Konzerns, soweit der Verwaltungsrat diese Befugnis in diesem Reglement oder mittels separatem Beschluss nicht sich selbst, seinem Präsidenten oder einem seiner Ausschüsse vorbehalten hat oder sich eine abweichende Zuständigkeit aus dem Gesetz ergibt. Der Vorsitzende der Konzernleitung kann die operative Führung soweit zweckmässig an die Mitglieder der Konzernleitung, an die Leiter der Strategischen Geschäftseinheiten oder weitere Führungskräfte delegieren.
- D 3. In Abstimmung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates, den er bei ausserordentlichen Vorkommnissen unverzüglich informiert, ist der Vorsitzende der Konzernleitung für eine rechtzeitige Information des Verwaltungsrates und dessen Ausschüsse über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft und des Konzerns zuständig und informiert insbesondere über den Geschäftsgang, wichtige Projekte sowie die Risikosituation der Gesellschaft und des Konzerns. Er veranlasst und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- D 4. Der Vorsitzende der Konzernleitung legt in Abstimmung mit den Mitgliedern der Konzernleitung Führungsorganisation, Führungsinstrumente sowie Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Konzernleitung fest und überwacht deren Tätigkeit.
- D 5. Der Vorsitzende der Konzernleitung wirkt mit bei der Auswahl der Mitglieder der Konzernleitung und der Leiter der Strategischen Geschäftseinheiten. Er ernennt seinen Stellvertreter. Er ernennt ferner – mit Ausnahme des Leiters – die Mitglieder der Geschäftsleitung der Strategischen Geschäftseinheiten.
- D 6. Der Vorsitzende der Konzernleitung ist direkter Vorgesetzter der Leiter der Strategischen Geschäftseinheiten im Ausland.
- D 7. Der Vorsitzende der Konzernleitung lädt die Konzernleitung zusammen mit den Leitern der Strategischen Geschäftseinheiten zu regelmässigen Sitzungen des Gruppen Strategie Beirats ein. Zweck dieser Sitzungen ist die Ausarbeitung und Entwicklung der Strategie und Umsetzung von konzernübergreifenden strategischen Themen. Dieses Gremium hat ausschliesslich beratende Funktionen.

E. DIE KONZERNLEITUNG

E 1. Zusammensetzung

E 1.1. Die Konzernleitung besteht grundsätzlich aus dem Vorsitzenden und den Leitern der Konzernbereiche:

- Schweiz
- Asset Management
- Finanz
- IT.

Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Konzernleitung ernennen.

E 1.2. Die Leitung von zwei Konzernbereichen (inkl. Vorsitz der Konzernleitung) in Personalunion ist in besonderen Fällen zulässig.

E 2. Aufgaben und Kompetenzen

E 2.1. Die Mitglieder der Konzernleitung sind für die operativen Ziele und die operative Führung ihrer Konzernbereiche im Rahmen der strategischen Gesamtzielsetzungen je einzeln verantwortlich.

E 2.2. Sie sorgen für eine sachgerechte Organisation und eine angemessene personelle Ausstattung ihrer Konzernbereiche.

E 2.3. Die Mitglieder der Konzernleitung unterstützen den Vorsitzenden der Konzernleitung bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Strategie und der Antragstellung und Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat.

E 2.4. Sie wirken mit bei der Erarbeitung der Hochrechnungen für das laufende Jahr, der Finanzplanung für das Folgejahr und dem Jahres- und Konzernabschluss.

E 2.5. Die Mitglieder der Konzernleitung sorgen für eine angemessene, zeit- und sachgerechte Information des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Konzernleitung über den Geschäftsgang ihres Konzernbereiches.

E 2.6. Wichtige Geschäfte und solche, die Wirkungen über ihren Konzernbereich hinaus entfalten, legen sie dem Vorsitzenden der Konzernleitung zum Entscheid vor. Sie werden vor dem Entscheid in der Konzernleitung oder dem Gruppen Strategie Beirat diskutiert und vom Vorsitzenden abschliessend entschieden.

E 3. Sitzungen

E 3.1. Die Mitglieder der Konzernleitung treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen unter der Leitung des Vorsitzenden der Konzernleitung oder seines Stellvertreters.

E 3.2. Hauptfunktionen der Sitzungen der Konzernleitung sind:

- die Schaffung der Voraussetzungen für eine gemeinsam getragene Konzernpolitik und -strategie durch regelmässige, umfassende gegenseitige Information und Koordination
- die Koordination von Umsetzungsmassnahmen im strategischen und operativen Bereich
- die Erörterung der Hochrechnungen für das laufende Jahr, der Finanzplanung für das Folgejahr sowie der Jahres- und der Konzernrechnung.

F. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

F 1. Interessenkonflikte

- F 1.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.
- F 1.2. Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte, unabhängig davon, ob sie einzelfallbezogen oder struktureller Natur sind, haben die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt nach Möglichkeit vorab gegenüber dem Präsidenten. Befindet sich der Präsident in einem Interessenkonflikt, so wendet er sich an den Vizepräsidenten.
- F 1.3. Das Gesamtgremium wird über den Interessenkonflikt informiert. Es beurteilt die Intensität und Relevanz des Interessenkonflikts und beschliesst unter Ausstand des Betroffenen die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötigen Massnahmen, insbesondere über den Ausstand des Betroffenen.
- F 1.4. Der Ausstand kann in erheblichen Fällen die Beratung des Geschäfts und die Beschlussfassung oder in weniger erheblichen Fällen nur die Beschlussfassung umfassen. Hat der Betroffene bereits bei der Beratung in den Ausstand zu treten, kann der Verwaltungsrat dennoch die Meinung des Betroffenen vor der Beratung zur Kenntnis nehmen. Ist der Interessenkonflikt nach Auffassung des Gesamtgremiums nicht erheblich, nimmt das vom Interessenkonflikt betroffene Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung teil.
- F 1.5. Der Interessenkonflikt sowie die beschlossenen Massnahmen werden im Protokoll vermerkt.
- F 1.6. Die Regelungen des Abschnitts F 1 gelten für die Tätigkeit in Verwaltungsratsausschüssen sowie für die Konzernleitung und den Gruppen Strategie Beirat und deren jeweilige Mitglieder entsprechend.

F 2. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Konzernleitung und des Gruppen Strategie Beirats sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Amtsende hinaus.

F 3. Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung**F 3.1. Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Strategie- und Governanceausschusses sind befugt, die Gesellschaft kollektiv zu zweien gegenüber Dritten zu vertreten.

Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder haben keine Vertretungsbefugnis.

F 3.2. Weitere Zeichnungsberechtigte

Jedes Mitglied der Konzernleitung ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Die Konzernleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei die Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.